



## Zur Energierechtsnovelle 2025

### **Stellungnahme des GIH zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts.**

Der GIH begrüßt verschiedene geplante Neuregelungen, insbesondere den neuen Paragraphen 42c im Energiewirtschaftsgesetz zu Energy-Sharing-Modellen. Wir halten aber die dazu formulierten Regelungen für zu bürokratisch und in der Umsetzung für zu teuer, damit das neue Teilhabe-Modell tatsächlich genutzt wird. Aufgrund der durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 2025 zu Kundenanlagen entstandenen Rechtsunsicherheit über den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur dezentralen Versorgung von Letztverbrauchern fordern wir das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf, mit dem geplanten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Bei der Stärkung des Verbraucherschutzes sind Haushalte in größeren Mehrfamilienhäusern mit Zentralheizung zu berücksichtigen, deren Vermietern in der Gaskrise der Abschluss eines Grundversorgungsvertrags verwehrt wurde.

### **Der GIH (Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e.V.)**

Die Mitglieder des GIH unterstützen Gebäudeeigentümer bei der Analyse der energetischen Qualität ihrer Gebäude und bei der energetischen Sanierung derselben sowie bei der Modernisierung der Heizung zu einem effizienten und umweltfreundlichen System. Dazu gehört auch das Informieren über Solardachpflichten und von diesen unabhängig über die Vorteile des Betriebens einer Photovoltaikanlage auf oder nahe dem eigenen Gebäude. Zur Beratung gehört auch die Aufklärung der Bauherren über gesetzliche Regelungen beim Betrieb von Photovoltaikanlagen. Dies ist insbesondere bei größeren Mehrfamilienhäusern eine herausfordernde Aufgabe.



## Bewertung einzelner Punkte

### **1.1 Definitionen von Kundenanlagen und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung - §3 Nr. 24a und 24b EnWG und §3 Nr. 59 und Nr. 60 EnWG des Gesetzentwurfs**

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 13. Mai 2025 mit Aktenzeichen EnVR 83/20 in Verbindung mit der im Juli 2025 veröffentlichten Begründung überlagert die geplanten Änderungen der Definitionen von Kundenanlagen im Energiewirtschaftsgesetz. Der GIH appelliert an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in den vorliegenden Gesetzentwurf eine Neufassung der Definitionen von Kundenanlagen und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung aufzunehmen, die unionsrechtlichen Vorgaben nach der Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt und damit dem Beschluss des BGH gerecht wird und die alle von einer Netzregulierung auszunehmenden Netze rechtskonform benennt.

Seit Veröffentlichung der Beschlussbegründung durch den BGH zeigt sich starke Verunsicherung bei Mitgliedern des GIH bezüglich der Beratung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden, die der Versorgung von Letztverbrauchern in den Gebäuden dienen sollen.

### **1.2 Definition Haushaltskunde - §3 Nr. 22 EnWG und §3 Nr. 55 EnWG im Entwurf**

Die aktuelle und im Entwurf vorgesehene Definition für einen Haushaltskunden benachteiligt Letztverbraucher der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom und/oder Gas, die in einem größeren Mehrfamilienhaus mit Zentralheizung leben, gegenüber Letztverbrauchern, die eine Etagenheizung betreiben, oder in kleineren zentral beheizten Wohnhäusern leben.

Was diese Benachteiligung bedeutet, erlebten Eigentümer und Mieter in größeren Mehrfamilienhäusern in der Energiekrise 2022 und 2023. Wurde ein Sondervertrag für Erdgas für das Gebäude gekündigt und war der Abschluss eines neuen Sondervertrags nicht möglich, blieb nur die Belieferung durch den Grundversorger. Aufgrund der erhöhten Abnahmemenge in einem größeren Mehrfamilienhaus mit Zentralheizung stuften Grundversorger den oder die Eigentümer bzw. die bevollmächtigten Hausverwaltungen als Gewerbekunden ein. Damit bestand aus Sicht der zuständigen Grundversorger kein Anspruch auf einen Grundversorgungsvertrag. Stattdessen wurden der oder die Anschlussnehmer im Rahmen der Ersatzversorgung mit Erdgas beliefert, in der die Preise jene in der Grundversorgung teilweise um ein Mehrfaches überstiegen. Umgelegt wurden die



hohen Kosten über die Heizkostenabrechnung auf die Haushalte im Wohnhaus. Denkbar ist eine Situation wie 2022/2023 auch in Mehrfamilienhäusern, die mit einer elektrischen Wärmepumpe beheizt werden und in denen der Allgemiestromverbrauch so hoch ist, dass Grundversorger den oder die Eigentümer (oder die bevollmächtigte Hausverwaltung) als Gewerbekunden einstufen und deswegen von der Grundversorgung ausschließen.

Wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Verbraucherschutz mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stärken will, ist die Definition des Haushaltskunden, um Haushalte in zentral beheizten Mehrfamilienhäusern zu erweitern oder der Definition wird ein Satz angefügt, dass Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit Zentralheizung oder von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit Zentralheizung, die die Wohnungen vermieten, Haushaltskunden gleichgestellt sind.

### **1.3 Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien - §42c EnWG des Gesetzentwurfs**

Mit dem geplanten §42c EnWG wird den bestehenden Stromliefermodellen des Mieterstroms und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ein drittes hinzugefügt, das die direkte Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Dritte unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes ermöglicht.

Kritisch sieht der GIH am entworfenen Paragraphen folgende Punkte:

Beschränkung des Anlagenbetriebs auf überwiegend nicht gewerblich oder selbstständig tätige Anlagenbetreiber und die Festlegung, dass Anlagenbetreiber auch Lieferanten des in der Anlage erzeugten Stroms an Letztverbraucher zur gemeinsamen Nutzung sein müssen (§42c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 EnWG des Entwurfs)

Mieterstromkonzepte werden zu großen Anteilen von Dienstleistern umgesetzt. Sie errichten und betreiben Erzeugungsanlagen, pachten und betreiben Erzeugungsanlagen oder betreiben die Erzeugungsanlagen von Immobilieneigentümern. Warum diese Dienstleister von der Umsetzung des neuen Teilhabe-Modells ausgeschlossen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Der Ausschluss von Dienstleistern schränkt die Optionen von Immobilieneigentümern ein, ihre Dach- und Fassadenflächen zur Stromproduktion zu nutzen. Auch Immobilienverwaltern muss es möglich sein, Teilhabe-Modelle im Auftrag von Immobilieneigentümern umzusetzen. Dies ist aus Sicht des GIH nach vorliegendem Gesetzentwurf nicht zweifelsfrei möglich.



Abschluss eines Liefervertrags und eines Nutzungsvertrags (§42c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG des Entwurfs)

Den Abschluss von zwei Verträgen vorzuschreiben, macht das Teilhabe-Modell unnötig bürokratisch. Sollte keine Vollversorgung gewährleistet sein, müsste ein Haushalt insgesamt drei Verträge über die Versorgung mit Strom abschließen. Das ist Verbrauchern nicht vermittelbar.

Der GIH schlägt folgendes vor: Anlagenbetreibern ist es freigestellt, eine Vollversorgung der zu beliefernde Letztverbraucher oder eine Teilversorgung anzubieten. Im Falle einer Vollversorgung ist der Abschluss eines Nutzungsvertrags sowie die Vereinbarung eines Aufteilungsschlüssels überflüssig. Ob für eine Vollversorgung der zusätzliche Abschluss eines Stromliefervertrags durch den Lieferanten der dezentral erzeugten elektrischen Energie notwendig ist, obliegt seiner Verantwortung. Ist ein Stromzukauf notwendig, kann er einen Mischpreis - wie in Mieterstromverträgen - kalkulieren. Im Falle einer Teilversorgung wird ein Liefervertrag mit jedem Letztverbraucher geschlossen, der auch die Bedingungen der gemeinsamen Nutzung enthält.

Die Einschränkung der Privilegierung in Form des Nichtanwendens von §§ 5, 40 bis 42 EnWG bis zu einer Leistung von 100 Kilowatt auf einem Mehrparteienhaus (§42c Abs. 7 EnWG des Entwurfs)

Damit werden Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) in großen Mehrfamilienhäusern ab etwa 30 Wohnungen gegenüber WEG kleinerer Wohnhäuser und gegenüber Alleineigentümern von Einfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern benachteiligt. Auf großen Mehrfamilienhäusern besteht der Platz für Photovoltaikanlagen größer 100 Kilowatt Leistung. Der Strombedarf der Haushaltskunden und für die technischen Gebäudeanlagen erfordert dann in der Regel eine Solarleistung größer 100 Kilowatt, insbesondere, wenn auch private Ladestationen mit Solarstrom versorgt werden sollen.

Die Begrenzung der Privilegierung auf 100 Kilowatt auf Mehrparteienhäusern ist daher nicht nachvollziehbar: Warum darf ein privater Eigentümer eines Einfamilienhauses die Privilegierung bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt nutzen, aber eine Gemeinschaft von 30 Wohnungseigentümern wird auf 100 Kilowatt und somit 3 Kilowatt pro Eigentümer begrenzt? Der GIH fordert, die Leistungsgrenze für große Mehrparteienhäuser auf 300 Kilowatt anzuheben.

Die Pflicht zur registrierenden Leistungsmessung bei teilnehmenden Verbrauchern und an der Erzeugungsanlage (§42c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG des Entwurfs)



§42c Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzentwurfs sieht die registrierende Leistungsmessung an der Erzeugungsanlage und allen belieferten Verbrauchsstellen vor. In der Gesetzesbegründung heißt es dagegen unter "zu Nummer 64 (§42c)" auf Seite 171 des Gesetzentwurfs: "Damit die gemeinsam genutzten Mengen energiewirtschaftlich erfasst werden können, ist zudem nach den Nummern 6 und 7 eine viertelstündliche Messung notwendig. Damit ist praktisch auch für dieses Modell der Einbau eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes Voraussetzung". Wenn ein intelligentes Messsystem den Anforderungen des Modells genügt, ist dieses auch im Paragraphen als ein mögliches zu installierendes Messsystem zu benennen.

Die verpflichtende Installation von ausschließlich RLM-Zählern lehnt der GIH ab. Sie ist teurer als von intelligenten Messsystemen und die Zähler unterliegen keiner gesetzlichen Preisobergrenze. Mit dieser Regelung werden die Kosten für Energy-Sharing-Projekte unnötig verteuert. Es erschließt sich auch nicht, warum bei der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien in diesem Teilhabe-Modell RLM-Zähler notwendig sein sollen, aber bei Mieterstrommodellen und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nicht.

Der GIH regt darüber hinaus an, die Netzentgelte bei der Durchleitung von Strom im Rahmen der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Anlagen auf die Höhe des Entgelts für das Übertragungsnetz zu beschränken. Die Spannungs- und Frequenzhaltung sind notwendig im Netzbetrieb, aber bei der Durchleitung von Strom in einem Gebiet wird nicht das Verteilnetz als Ganzes beansprucht. Geringere Entgelte machen die Nutzung von Energy Sharing attraktiver und entlasten letztlich wiederum das Verteilnetz.

#### **1.4 Absenkung der Frist zur Ankündigung der Messstellenausstattung mit einem neuen Gerät (§37 Abs. 2 MsbG im Entwurf)**

Dass die Frist zur Ankündigung der Ausstattung der Messstelle mit einem neuen Gerät durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber von drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt werden soll, kritisiert der GIH. Aus unserer Sicht behindert das das Recht von Anschlussnutzern, Anschlussnehmern und Anlagenbetreibern den Messstellenbetreiber selbst zu wählen. Innerhalb von sechs Wochen erscheint uns nicht gewährleistet, dass die Betroffenen mit einem Unternehmen ihrer Wahl einen Vertrag schließen können, wenn sie das wollen. Das schränkt auch den Wettbewerb im Messwesen ein, zumal Betroffenen der



Wechsel des Messstellenbetreibers nach Einbau eines intelligenten Messsystem nach §5 MsbG im Gesetzentwurf erst nach Ablauf von zwei Jahren möglich sein soll.

### **1.5 Einrichtung einer Schlichtungsstelle Netzanschluss und Messwesen**

Zusätzlich zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen regt der GIH an, einen neuen Paragraphen zu schaffen, der die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Streitfragen bei Netzanschluss und Messwesen zwischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern und Netzbetreibern beziehungsweise zwischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern und Messstellenbetreibern.

#### Begründung:

Die Streitfälle zwischen Netzbetreibern und angehenden Anlagenbetreibern beim Anschluss von Photovoltaikanlagen sind zahlreich. Die Clearingstelle EEG/KWKG verzeichnet eine wachsende Zahl von Fällen - 2023 und 2024 waren es jeweils mehr als 800 Anfragen, die die Kammer Netze und Messung erreichten. Vermutlich gibt es aber weit mehr Streitfälle zum Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die der Clearingstelle nicht bekannt oder vor Gericht gebracht werden.

Es ist aus Sicht des GIH eine einfache Möglichkeit, für Verbraucher und andere potenzielle Betreiber von Photovoltaikanlagen zu schaffen, Streitigkeiten über den Netzanschluss und die zu installierende Messtechnik mit dem Netzbetreiber beizulegen. Auch nach der bisher erfolgten Regulierung des Netzanschlusses und den vorgesehenen Änderungen im "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts" ist nicht davon auszugehen, dass angehende Anlagenbetreiber und Installationsbetriebe diese Regelungen im Detail kennen, noch dass jeder Netzbetreiber die gesetzlichen Regelungen immer berücksichtigt.

Bei der Clearingstelle EEG/KWKG könnte eine Schlichtungsstelle nach dem Vorbild der Schlichtungsstelle Energie angesiedelt werden. Wendet sich ein Netzanschlussbegehrender aus berechtigtem Grund, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, an dem der Netzbetreiber teilnehmen muss und für das die Schlichtungsstelle eine Gebühr von ihm fordern darf – unabhängig vom Ausgang des Schlichtungsverfahrens. Die Clearingstelle EEG/KWKG verfügt über die notwendige Expertise, Schlichtungsverfahren in Streitfällen zum Netzanschluss und der geforderten Messtechnik zu führen.



### **1.6 Definition Wasserstofflieferant und Wechsel des Wasserstofflieferanten (§3 Nr. 106 i.V.m. Nr. 33 EnWG des Gesetzentwurfs, §20a EnWG des Gesetzentwurfs)**

Der GIH begrüßt, dass Lieferanten von Wasserstoff den Lieferanten für Gas gleichgestellt werden. Wenn die Optionen im Gebäudeenergiegesetz zum Einbau einer Gasheizung, die wasserstofffähig ist oder wasserstofffähig gemacht werden kann, auch energierechtlich umsetzbar sein sollen, braucht es diese Gleichstellung von Gas- und Wasserstofflieferanten über das öffentliche Gasnetz. Gleichwohl halten wir das Beheizen von Wohnhäusern mit Wasserstoff - sofern tatsächlich eine Belieferung mit Wasserstoff möglich sein sollte - für wirtschaftlich wenig sinnvoll.

### **1.7 Stärkere wirtschaftliche Verantwortung der Energielieferanten - §5 Abs. 4a EnWG des Gesetzentwurfs**

Der GIH begrüßt die Vorgaben in §5 Abs. 4a EnWG, damit Verbraucher vor plötzlichen Preissprüngen an den Energiemärkten besser geschützt werden.

### **1.8 Energiespeicher und Stromverteilnetze in überragendem öffentlichen Interesse - §11c und §14d EnWG des Gesetzentwurfs**

Der GIH befürwortet die Einstufung des beschleunigten Ausbaus von Energiespeicheranlagen und der Errichtung und des Betriebs von Stromverteilnetzen als von überragendem öffentlichem Interesse und als vorrangiger Belang bei Schutzgüterabwägungen, bis die Stromversorgung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, ausdrücklich.

### **1.9 Einheitliche Systeme für den Stromnetzzugang - §20 EnWG des Gesetzentwurfs**

Der GIH begrüßt die Erweiterung der Schaffung einheitlicher Bedingungen für den Netzzugang durch die Stromnetzbetreiber um massengeschäftstaugliche Abrechnungs- und Kommunikationssysteme und zur massengeschäftstauglichen Bestellung, Abwicklung und Änderung erforderlicher Zählplananordnungen und Verrechnungskonzepte ausdrücklich.

### **1.10 Internetplattform für Abwicklung des Netzzugangs - §20b EnWG des Gesetzentwurfs**



Der GIH begrüßt die Schaffung einer bundesweit nutzbaren Internetplattform zum Bestellen und Abbestellen von Strommessgeräten und Verrechnungskonzepten für Mieterstromkonzepte, die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Energy-Sharing-Modelle.

## 2. Änderungen im Steuerrecht in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen

### 2.1 Steuerrechtliche Benachteiligung von Wohnungseigentümergeinschaften

Uns ist bewusst, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht für das Einkommensteuergesetz zuständig ist. Wir möchten dennoch an dieser Stelle auf eine Benachteiligung von Wohnungseigentümergeinschaften im Steuerrecht hinweisen, um alle Nachteile für WEG bei der Installation großer Photovoltaikanlagen gebündelt darzustellen.

§ 3 Nr. 72 EStG stellt die Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage von der Einkommensteuer unter zwei Bedingungen frei: Wenn die Photovoltaikanlage auf, in oder an einem Gebäude installiert ist. Und wenn die Anlage auf einem Einfamilienhaus nicht mehr als 30 Kilowatt Leistung hat und auf einem Mehrfamilienhaus nicht mehr als 15 Kilowatt je Wohn- oder Gewerbeeinheit bei einer maximal zulässigen Größe von 100 Kilowatt.

Diese Regelung ist unausgewogen, weil sie Eigentümer von Wohnungen in großen Mehrfamilienhäusern gegenüber Eigentümern kleinerer Wohnhäuser oder von Wohnungen in kleineren Mehrfamilienhäusern benachteiligt. Will eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) in einer Liegenschaft mit mehr als 30 Wohnungen eine PV-Anlage mit mehr als 100 Kilowatt Leistung installieren, sind die Erträge aus dem Anlagenbetrieb zu versteuern. Der Aufwand für die Eigentümer ist hoch; die Inanspruchnahme eines Steuerbüros ist teuer, wenn denn überhaupt eines den Auftrag annimmt.

Uns leuchtet nicht ein, warum der Eigentümer eines Einfamilienhauses eine 30-Kilowatt-Anlage betreiben darf, ohne die Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb versteuern zu müssen, dies aber von Wohnungseigentümern verlangt wird, wenn diese einen Anteil an einer gemeinsamen PV-Anlage von 3 oder 4 oder 5 Kilowatt Leistung haben. Die Benachteiligung bei der Besteuerung trägt dazu bei, dass auf großen Wohnhäusern im Besitz von WEG keine Photovoltaikanlagen errichtet werden.



**BUNDESVERBAND**  
Die Interessenvertretung  
für Energieberater

Unser Vorschlag ist, zu § 3 Nr. 72 EStG einen Punkt c) hinzuzufügen:

"von auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen, die von einer Wohnungseigentümergeinschaft betrieben und deren erzeugter Solarstrom nach §21b EEG teilweise dem Mieterstromzuschlag oder der sonstigen Direktvermarktung zugeordnet wurde".